

1.	Von Fißgampfern der Weier mit Fißgen per Reife	2.—
2.	Von Seefuttern und See-Weimern mit Fißgen per Reife	1.—
3.	Von Fißgen und Wattewern mit Fißgen per Reife	0.25
4.	Von Jollen und Voten mit Fißgen per Reife	0.15
5.	Für geladete Södre per Stüd	0.10
6.	Von Kandulden, Gactnern, vßern und Fißgändlern für jeden Markt für einen ganzen Jag	0.25
7.	Für einen halben Jag	0.15
8.	Von Gändlern mit Eiern, Wild, Federwich u. per Markt.	0.10
9.	Von Fährgeuren, welche am Markt liegen und aus denen Kosh, Brichte, Gemüse, Kartoffeln u. verkauft wird, für jeden Markt	0.20
10.	Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden	0.50

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt nur durch Strommesser und wird der Preisberechnung die Ampere-Stunde zu Grunde gelegt. Der Grundpreis für Lichtstrom beträgt 6,9 $\frac{1}{100}$ für die Ampere-Stunde. Auf diesen Grundpreis werden folgende Ermäßigungen gewährt: Bei einem Verbrauch eines Abnehmers auf ein und demselben Grundstück von jährlich

500 ₪ bis	1000 ₪ einfl.	2 %	13000 ₪ bis	13500 ₪ einfl.	18 %
1000 ₪	2000 ₪	3	13500 ₪	14000 ₪	19
2000 ₪	4000 ₪	4	14000 ₪	14500 ₪	20
4000 ₪	6000 ₪	5	14500 ₪	15000 ₪	22
6000 ₪	10000 ₪	7	15000 ₪	15500 ₪	24
10000 ₪	10500 ₪	10	15500 ₪	16000 ₪	26
10500 ₪	11000 ₪	12	16000 ₪	16500 ₪	28
11000 ₪	11500 ₪	14	16500 ₪	17000 ₪	30
11500 ₪	12000 ₪	15	17000 ₪	17500 ₪	32
12000 ₪	12500 ₪	16	17500 ₪	18000 ₪	34
12500 ₪	13000 ₪	17	über 18000 ₪		36

jedoch mit der Maßgabe, daß der Strompreis sich niemals unter den für die nächstniedrige Rabattstufe bei Anwendung des für die maßgebenden Robottinkies sich ergebenden Höchstbetrags ermäßigt.

Nachfolgend sind ergebende Stromrechnungen angegeben. Die Nachtvergütungen kommen nur für ein volles Geschäftsjahr, vom 1. April bis zum 31. März, zur Berechnung und werden von der letzten Stromrechnung des laufenden Geschäftsjahres abgezogen, oder, falls der Rechnungsbetrag kleiner ist, als der Absatz, mit dem überigbleibenden Rest dem Abnehmer gutgeschrieben. — In dem Grundpreis von 6,9 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ für Strom ist die unentgeltliche Erziel der Glühlampen von 5 bis 25 N. K. bzw. feststehende Anzahl der selben bei solchen Anlagen mit einbeziffert, bei denen nicht mehr als die eigene Erzeugung von elektrischer Energie stattfindet. Der Absatz der alten ausgetauschten und vom Wert geleisteten Glühlampen erfolgt nur gegen zuzurücklieferung derselben in unbedingtem Zustande. Zertrennte Glühlampen werden nicht ersetzt, sondern müssen hierfür in Frage kommenden Ersatzlampen den Ersatzabnehmer von Seiten des Abnehmers vergütet werden. Der unentgeltliche Ersatz der Glühlampen hat von Seiten des Netzes zu erfolgen, sobald bei der Normalglühlampe von 16 N. K. und darüber mehr als 3,5 Watt für eine N. K. und Stunde geschätzt wird.

Die elektrische Energie wird durch die folgenden Faktoren bestimmt:

- **Leistung:** Die elektrische Leistung wird durch die Spannung (U) und den Strom (I) bestimmt: $P = U \cdot I$.
- **Energie:** Die elektrische Energie wird durch die Leistung (P) und die Zeit (t) bestimmt: $E = P \cdot t$.
- **Wirkungsgrad:** Der Wirkungsgrad (η) gibt an, wie viel der elektrischen Energie in mechanische Arbeit umgewandelt wird: $\eta = \frac{W_{\text{mechanisch}}}{W_{\text{elektrisch}}}$.

Die elektrische Energie wird in der Einheit **Wattstunde (Wh)** oder **Kilowattstunde (kWh)** gemessen. Die elektrische Leistung wird in der Einheit **Watt (W)** oder **Kilowatt (kW)** gemessen.

Den Elektricitätswerken allein steht die Entscheidung über die Größe, die Anzahl sowie die Art der Aufstellung der zur Vernehmung erforderlichen Elektricitätsmesser zu. Die jährliche Miete für einen Elektricitätszähler beträgt:

Bis zu 10	$\left\{ \begin{array}{l} \text{sechszehnkerzigen} \\ \text{Glühlampen oder} \\ \text{deren Äquivalent} \end{array} \right\}$	25	50	100	200	300	400	600
„ 12		17	25	35	40	50	60	80

Die Miete ist stets für drei Monate im Voraus und zwar auch bei Einstellung der Entnahme bis zum Ablauf des laufenden Kalenderquartals zu bezahlen.

Anmeldung beim Wohnungswechsel.

1. Jeder Wohnungsweg innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welche über die beschaffte Anmeldeung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. — Für den Stadtbeth von Altona südlich einer durch die gr. Rothen- und Postenstraßen gebildeten Linie sind die Wohnungs-Anmeldungen und -Höftensätze, Königst. 149, für den nördlich jener Linie liegenden Stadtbeth (incl. Gähler's Platz) auf dem Polizei-Revisir-Bureau IV, Allee 260, zu beschaffen; im Stadtbeth Ottenau auf dem Polizei-Revisir-Bureau V, Gutsen. 37; für Badensied im Polizei-Revisir-Bu. can am Marktplat; für Dithmarchen und Sevelgönne bei den Bezirksvorstehern.

2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermiether von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Miether pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenem Wohnungswechsel zu bewirken.

4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

Das Melde-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 3, geöffnet von 9—1 Uhr und 4—6 Uhr; das Zimmer 5 daselbst ist Nachmittags von 1—4 Uhr geöffnet für Auskunftserteilung.

1) Jede im Stadtheizhof wohnende oder hier einkommensteuerverpflichtige

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorausbezahlung von 6 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaften können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Commission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M. zugelassen werden.

Tiefste Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Dienstboten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Gefindendienste oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Dienstboten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenbause befinden, nicht mehr befreit werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtcasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr aushändigt, womit der Contract geschlossen ist.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im

Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementsbetrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht binnen 15 Tagen eine Kündigung erfolgt; es ist denn doch der Abonnent

bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1, Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verzoogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während die Zahlungspflicht bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach gechehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Diensthote oder Lehrling, für welchen abnommt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheits-scheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

9) Wer sich eine Kündigung insofern erlaubt, als er mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Dienstboten einer anderen Kategorie, als worauf der Abonnements-Echein lautet, in das Krankenhaus abfertigt, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den entkrankten Dienstboten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Patienten
im Städtischen Krankenhaus zu Altona. (Auszug aus demselben.)

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Wiedererhntung henoriftet, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines

deren Niederkunft bedroht, und unheilbare Leide. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufgenommen ist, und entsetzter Weiber Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze etc.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

tenfalls Aufgehoben werden. Die Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1. und 2. Klasse aufgenommen. Kranke der 1. Klasse zahlen einen Betrag von 8 M. für Hefie und 10 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Watter für denselben angenommen wird, oder der Kranke folgendes wünscht, so hat er außerdem 8 M. täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbadern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf demselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Hefie gewährt der Staat. Kranke der 2. Klasse zahlen einen Betrag von 6 M. täglich in Altona Wohnstätte oder in sonst vorzüglich ruffungsspezifischer Bädung stehende Betionen, 6 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten Zimmer von 2—4 Betten und eine bessere Krantkekrantke. Kranke der 3. Klasse zahlen für sämtliche ihnen zur Verfügung stehende Bedürfnisse einen Betrag von 2 M. 50 Pf. für Altona Wohnstätte oder in sonst vorzüglich ruffungsspezifischer Bädung stehende Betionen, 3 M. 50 Pf. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krantkekrantke die Aufnahme in kleineren Zimmern erfordert, die großen Krankenzäle. Für jeden Krantkranten kostet die ganze Kur 50 M. Siquoline, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 Pf.

Unbemittelte chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie in's Krankenhaus aufgenommen werden, können daselbst von Mittags 11 bis 12 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hülfe finden.

U. Stange, Bahrenfeld, Schumannst. 8.

22. Eingeschriebene Hilfskasse für Architekten, Ingenieure und Techniker Deutschlands in Berlin. Bevolüm.: H. Stöhr, H. Gärtnerst. 112, I.

durch die Hebestelle,

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

- 5) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Gesellschaft anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Formulare zu diesen Meldungen verleiht die Gesellschaft unentgeltlich. Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungsarten einzulegen.
- 6) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsübliche, sowie der durchschnittliche Tageslohn a) für erwachsene männliche Personen 3 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche Personen unter 16 Jahren 1.50 M., d) für weibliche Personen unter 16 Jahren 1 M. Für Lehrlinge gilt nach § 8, II des Krankenverl.-Gesetzes die für junge Leute getroffene Bestimmung.
- Demnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) männliche Lehrlinge zur II. Lohnklasse; d) weibliche Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30 S., ad b) Marken zu 24 S., ad c) Marken zu 20 S., ad d) Marken zu 14 S. zu verwenden sind. Gehören die Lehrlinge der Allg. Ortskrankenkasse als Mitglieder an, so sind, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, Marken der II. Lohnklasse (zu 20 S.) zu verwenden. Außerdem ist eine Lohnklasse V geschaffen für Personen, die einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M. nachweisen. Für dieselben sind Marken zu 36 S. zu verwenden.
- 7) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (gewerblichen oder kaufmännischen) Lehrlingsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Vorkaufbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Seeleute und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.
- 8) Falls die Beschäftigung nicht während der Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.
- 9) Nach § 34 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.
- 10) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungsart befindet oder dieselbe befristet Einklebung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einklebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nachgehends selbst für Herbeischaffung einer Quittungsart für den Arbeiter oder Diensthofen Sorge zu tragen.
- 11) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, können jedoch gemäß § 6 des Gesetzes auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Gingen bei denjenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen, von der Beitragspflicht frei.
- 12) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden, sind berechtigt, daselbe freiwillig fortzusetzen. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 14 und 145 des Gesetzes).
- 13) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungsarten einzulegen; Ueberklappung einzelner Felder ist unstatthaft.
- 14) Diejenigen Arbeitgeber, die für Gelegenheitsarbeiter selbst die Marken einlegen, sind befugt, die eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 92. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig.
- 15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzulegen, unanfechtlich Gebrauch machen.
- 16) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona ist von der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein ein Controlbeamter angestellt, welcher zu überwachen hat, daß die Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.
- 17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Controlbeamte befugt:
1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Thatfachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.

2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Vertheilung die Ausständigung der Quittungsarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Veränderungen zu fordern. (Vergl. § 126 Abs. 2 des Gesetzes.)
- 18) Sieht der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Erlaß des Controlbeamten um Auskunftserteilung oder um Vorlage von Quittungsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntniss des Vorstandes zu bringen.
- 19) Jede Quittungsart verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte bezeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

B. Unfallversicherung.

Das Bureau, Zimmer 6, nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Beschwerden der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung derselben zur Unfallversicherung, Anträge seitens Verletzte oder deren Hinterbliebenen, denen eine Mittheilung der Berufsgenossenschaft von der beabsichtigten Bewilligung oder Ablehnung einer Unfallversicherung ist, Anträge seitens der Entschädigungsberechtigten sowie Hinterbliebenen, für welche eine Entschädigung nicht von Amtswegen fähig ist, sowie Anträge seitens der Rentempfänger, denen eine Mittheilung von der Berufsgenossenschaft von einer beabsichtigten Herabsetzung oder Aufhebung der ihm bewilligten Rente zugegangen ist.

Erläuterungen für Standesamts-Anmeldungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtsfällen der Frau- oder die Geburtsscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbescheinigung der Geburtschein der verstorbenen Person, sowie wenn dieselbe verheiratet war, der Geburtschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Angegebende bei Anmeldung verstorbenen Kinder sowie erwachsener, unverheirateter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheiratet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheirateter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) vor dem Aufgebot sind folgende Urkunden in beglaubigter Form beizubringen. 1. Die Geburtsurkunde der Verlobten, 2. Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit (Paß, Heimathschein, Naturalisationsurkunde u. s. w.), 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnortes in den letzten sechs Monaten und ihres jetzigen gewöhnlichen Aufenthaltes, 4. Nachweis der Zustimmung des nicht erschienenen Verlobten. Zwischen dem Tage des Aufgebots und des Aufgebots müssen 14 volle Kalendertage liegen, so daß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird. Es liegt im Interesse der Verlobten, das Aufgebot möglichst frühzeitig zu bestellen. Dies kann schon 6 Monate vor der Eheschließung geschehen.

Tarif der staatlichen Einkommensteuer.

Laut Gesetz vom 24. Juni 1891 beträgt die Einkommensteuer jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuerjahrs pro Jahr	von mehr als	bis einschließlich	Steuerjahrs pro Jahr
900 M.	1050 M.	6 M.	3900 M.	4200 M.	92 M.
1050 "	1200 "	9 "	4200 "	4500 "	104 "
1200 "	1350 "	12 "	4500 "	5000 "	118 "
1350 "	1500 "	16 "	5000 "	5500 "	132 "
1500 "	1650 "	21 "	5500 "	6000 "	146 "
1650 "	1800 "	26 "	6000 "	6500 "	160 "
1800 "	2100 "	31 "	6500 "	7000 "	176 "
2100 "	2400 "	36 "	7000 "	7500 "	192 "
2400 "	2700 "	44 "	7500 "	8000 "	212 "
2700 "	3000 "	52 "	8000 "	8500 "	232 "
3000 "	3300 "	60 "	8500 "	9000 "	252 "
3300 "	3600 "	70 "	9000 "	9500 "	276 "
3600 "	3900 "	80 "	9500 "	10500 "	300 "

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
10500 M.	30500 M.	1000 M.	30 M.
30500 "	32000 "	1500 "	60 "
32000 "	78000 "	2000 "	80 "
78000 "	100000 "	2000 "	100 "

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M. bis einschließlich 105 000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

Ergänzungssteuer.

Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes vom 14. Juli 1893 werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert

ihres f
Person
lose, mi
mögen
Möbge
selben
steuer
steuer
me
6
8
10
12
14
16
18
20
22
24
28
32
36
40
44
48
52
56
60
70
80
90
100
110
120
130
140
u. i.
gabe,
sofern
und in
Betrag
auf 80
§
3
50 000
capital
Ertrag
und 3
Ertrag
und 3
Ertrag
Betriei
§
Anlage
steuer
M
keine
§
2
Steuer
3
um je
je 36
§
findet
3
in kein
stätten
treiben
§
Brand
so kam
§
Steuer
pflichte
ob der

igres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 M. beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, wai-
lose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Ver-
mögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20000 M. und das nach
Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen der-
selben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt. Nach § 18 des Ergänzung-
steuergesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895 beträgt die Ergänzung-
steuer bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als	bis einschließlich	jährlich	mehr als	bis einschließlich	jährlich
6 000	8 000	3.20	150 000	160 000	78.80
8 000	10 000	4.20	160 000	170 000	81.20
10 000	12 000	5.20	170 000	180 000	89.40
12 000	14 000	6.40	180 000	190 000	94.60
14 000	16 000	7.40	190 000	200 000	100. —
16 000	18 000	8.40	200 000	220 000	105.20
18 000	20 000	9.40	220 000	240 000	115.80
20 000	22 000	10.60	240 000	260 000	126.20
22 000	24 000	11.60	260 000	280 000	136.80
24 000	26 000	12.60	280 000	300 000	147.20
26 000	28 000	14.80	300 000	320 000	157.80
28 000	30 000	16.80	320 000	340 000	168.40
30 000	32 000	19. —	340 000	360 000	178.80
32 000	34 000	21. —	360 000	380 000	189.40
34 000	36 000	23.20	380 000	400 000	199.80
36 000	38 000	25.20	400 000	420 000	210.40
38 000	40 000	27.40	420 000	440 000	221. —
40 000	42 000	29.40	440 000	460 000	231.40
42 000	44 000	31.60	460 000	480 000	242. —
44 000	46 000	33.80	480 000	500 000	252.40
46 000	48 000	36. —	500 000	520 000	263. —
48 000	50 000	38. —	520 000	540 000	273.60
50 000	52 000	40. —	540 000	560 000	284. —
52 000	54 000	42. —	560 000	580 000	294.60
54 000	56 000	44. —	580 000	600 000	305. —
56 000	58 000	46. —	600 000	620 000	315.60
58 000	60 000	48. —			
60 000	62 000	50. —			
62 000	64 000	52. —			
64 000	66 000	54. —			
66 000	68 000	56. —			
68 000	70 000	58. —			
70 000	72 000	60. —			
72 000	74 000	62. —			
74 000	76 000	64. —			
76 000	78 000	66. —			
78 000	80 000	68. —			
80 000	82 000	70. —			
82 000	84 000	72. —			
84 000	86 000	74. —			
86 000	88 000	76. —			
88 000	90 000	78. —			
90 000	92 000	80. —			
92 000	94 000	82. —			
94 000	96 000	84. —			
96 000	98 000	86. —			
98 000	100 000	88. —			
100 000	102 000	90. —			
102 000	104 000	92. —			
104 000	106 000	94. —			
106 000	108 000	96. —			
108 000	110 000	98. —			
110 000	112 000	100. —			
112 000	114 000	102. —			
114 000	116 000	104. —			
116 000	118 000	106. —			
118 000	120 000	108. —			
120 000	122 000	110. —			
122 000	124 000	112. —			
124 000	126 000	114. —			
126 000	128 000	116. —			
128 000	130 000	118. —			
130 000	132 000	120. —			
132 000	134 000	122. —			
134 000	136 000	124. —			
136 000	138 000	126. —			
138 000	140 000	128. —			
140 000	142 000	130. —			
142 000	144 000	132. —			
144 000	146 000	134. —			
146 000	148 000	136. —			
148 000	150 000	138. —			
150 000	152 000	140. —			
152 000	154 000	142. —			
154 000	156 000	144. —			
156 000	158 000	146. —			
158 000	160 000	148. —			
160 000	162 000	150. —			
162 000	164 000	152. —			
164 000	166 000	154. —			
166 000	168 000	156. —			
168 000	170 000	158. —			
170 000	172 000	160. —			
172 000	174 000	162. —			
174 000	176 000	164. —			
176 000	178 000	166. —			
178 000	180 000	168. —			
180 000	182 000	170. —			
182 000	184 000	172. —			
184 000	186 000	174. —			
186 000	188 000	176. —			
188 000	190 000	178. —			
190 000	192 000	180. —			
192 000	194 000	182. —			
194 000	196 000	184. —			
196 000	198 000	186. —			
198 000	200 000	188. —			

u. f. f., für je 20000 M. steigend um je 10 M. 52 J. mit der Maß-
gabe, daß jeder übersteigende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag,
sofern er mehr als 10 J. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 J.
und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise theilbaren
Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 J. auf 40 J., 90 J.
auf 80 J., 52 und 56 J. auf 60 J. abzurunden.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu versteuern, deren jährlicher Ertrag
50,000 M. oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebs-
capitals 1,000,000 M. oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen
Ertrage von 20,000 bis ausschließlich 50,000 M., oder mit einem Anlage-
und Betriebscapital im Werthe von 150,000 bis ausschließlich 1,000,000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen
Ertrage von 4,000 bis ausschließlich 20,000 M., oder mit einem Anlage-
und Betriebscapital im Werthe von 30,000 bis ausschließlich 150,000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen
Ertrage von 1,500 bis ausschließlich 4,000 M., oder mit einem Anlage-
und Betriebscapital von 3,000 bis ausschließlich 30,000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das
Anlage- und Betriebscapital 3000 M. erreicht, bleiben von der Gewerbe-
steuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung
keine Anwendung.

§ 14. Steuerfätze. Die Mittelfätze betragen:

in Klasse II.	300 M.
in Klasse III.	80 "
in Klasse IV.	16 "

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten
Steuerfätze betragen:

in Klasse II.	156 bis 480 M.
in Klasse III.	32 bis 192 "
in Klasse IV.	4 bis 36 "

Die Steuerfätze sollen bis zu 40 M. um je 4 M., von da ab bis 96 M.
um je 8 M., weiter bis 192 M. um je 12 M. und weiter bis zu 480 M. um
je 36 M. steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden
findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende
in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Befähigung der Anlagen, Betriebs-
stätten und Vorräthe (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbe-
treibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers,
Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt,
so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorstehenden eines zuständigen
Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende ver-
pflichtet, in verschlossenen Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären,
ob der jährliche Ertrag seines Gewerbetriebes

1500 bis ausschließlich	4000 M.
oder 4000 bis ausschließlich	20000 "
oder 20000 bis ausschließlich	50000 "
oder 50000 M. oder mehr beträgt,	
und ob der Werth des Anlage- und Betriebscapitals	
3000 bis ausschließlich	30000 M.
oder 30000 bis ausschließlich	150000 "
oder 150000 bis ausschließlich	1000000 "
oder 1000000 M. oder mehr beträgt.	

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.
Weitergehende Auskunftsertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie
den Werth des Anlage- und Betriebscapitals ist der Gewerbetreibende ab-
zulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die
Höhe des Anlage- und Betriebscapitals zu erteilen, sind auch diejenigen
verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es
sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet,
statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu
geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie
des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere
Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere
dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der
Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebs-
capitals befreit ist (§ 7) 10 M.

2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

a. in der Klasse IV.	15 "
b. in der Klasse III.	25 "
c. in der Klasse II.	50 "
d. in der Klasse I.	100 "

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke ver-
abfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt Altona

vom 7. Februar 1895 in der durch Nachtrag I vom 13. April 1899 abgeänderten Fassung.
Nach gültig für den Stadtteil Bahrenfeld vom 1. April 1900 ab.

§ 1. Vom 1. Januar 1873 an werden die sogenannten vereinigten
Stadtsteuern als eine Grundsteuer von den im Stadtgebiet belegenen, bebauten
und unbebauten Grundstücken nach Maßgabe dieses Regulativs von den
Eigenthümern oder Nutznießern erhoben.

§ 2. Als Basis der Besteuerung dient der Nutzungswert der betreffenden
Gebäude und Grundstücke.

§ 3. Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht durch die Kammer-
Commission der Regel nach für die Dauer von 5 Jahren, vorbehaltlich der in
den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen, nach den folgenden Grundätzen:

a. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden
Steuerperiode oder eines Theiles desselben nach dem Ertrage der Kammer-
Commission dem Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei Fest-
stellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde
gelegt. Dem baren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was
der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat,
speciell übernommene Steuern, Brandcasenbeiträge und dergleichen. — Der
Werth der nicht in baarem Gelde bestehende Leistungen wird von der Kammer-
Commission durch Abschätzung festgestellt. — Dagegen wird Vergütung für
Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Raumnutzung gehörige Leistungen
in den steuerpflichtigen Mietheerwerth nicht eingerechnet.

b. Für Grundstücke oder Theile oder Zubehörungen von Grundstücken,
welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Theil der Zeit, oder
nach dem Ertrage der Kammer-Commission nicht dem Nutzungswert ent-
sprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eigenthümern selbst bewohnt
oder benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietheerwerth gleicher
oder ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu be-
steuernden Grundstücks, sowie vorhandene Annehmlichkeiten und Nachtheile,
welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu
berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht ge-
währt wird, kann die Commission auch auf den Kaufpreis, das Anlagecapital,
oder den Brandcasenwerth Rücksicht nehmen.

c. Von dem nach den vorgenannten Grundätzen ermittelten Mietheertrage
resp. Mietheerwerth ist für Mietheerausfälle, theilweises Leerstehen und Unter-
haltungskosten von der Kammer-Commission je nach der Lage und Beschaffen-
heit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfang der vermieteten Woh-
nungen ein Abzug von 20 bis 25 Procent zu machen.

d. Die im § 3 sub 3 des Otkienner Grundsteuer-Regulativs enthaltenen
Bestimmungen, lautend: „Der Nutzungswert der unbebauten Grundstücke wird
durch eine abtheilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem
Reinertrage event. unter Berücksichtigung des Pachtrabattes ermittelt“ bleiben
aufrecht erhalten.

§ 4. Die Eigenthümer oder Nutznießer der betreffenden Grundstücke sind
verpflichtet, durch Ausfüllung bezüglicher ihnen zuzuhaltender Formulare der
Commission gewissenhaft anzugeben, zu welchen Preisen sie die Grundstücke ver-
mietet haben, oder, falls sie dieselben selbst benutzen, zu welchem Nutzungswerte
sie dieselben veranschlagen. Auf Verlangen der Commission sind denselben die
bezüglichen Zeichnungen, Pläne und sonstigen Schriftstücke, welche bei der
Abschätzung von Nutzen sein können, vorzulegen. Ebenso sind auch die Mieter
verpflichtet, in gleicher Weise über das Mietverhältniß Auskunft zu erteilen,
sowie Miethe-Contract und Miethe-Quittungen zu produciren.

§ 5. Wenn nach dem 1. Januar 1873: a) in dem Eigenthumsverhältniß
der Gebäude und unbebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt, b) bisher

Constige gemeinnützige Mittheilungen

steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerfreien, oder bisher steuerfreie Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerpflichtigen übergehen, c) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, d) bebaute Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufheben oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Abbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörenden Hofräume und Gärten, an Ausbesserungswerth gewinnen oder verlieren, — so sind die Eigenthümer verpflichtet, solche Veränderungen so früh als möglich der Rammerei-Commission anzuzeigen.

§ 6. Die Beheizung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Wohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist. (§ 26 Abs. 4 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.)

§ 7. Im Falle eintretenden Eigenthumswechsels hatet außer dem neuen Eigenthümer der bis herige bis zur beschafften Anmeldung für die Entrichtung der Steuer. Im Falle eintretender Steuerbefreiung oder Werthherabsetzung (§ 5) ist die bisherige Steuer bis zu Anfang des auf die beschaffte Anmeldung folgenden Steuer-Quartals zu entrichten.

§ 8. Von dem in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen ermittelten Nutzungswert derjenigen Gebäude, welche Eigenthümer bzw. Auspächter ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzen (siehe § 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ist eine jährliche Steuer von 12%, von demjenigen aller übrigen Grundstücke und Gebäude ist eine solche von 16% in vierteljährlichen Raten pränumerando zu entrichten. Soweit und solange in Gemäßheit der Eingemeindungsverträge in den Vororten an Stelle der städtischen Grundsteuer Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer oder Gebäudesteuer bzw. besondere Procentätze der städtischen Grundsteuer erhoben werden, wird vom 1. April 1891 ab neben diesen Steuern die bisherige Staat-Grund- und Gebäudesteuer mit 100% weiter erhoben, ausgenommen bei den von Eigenthümern oder Auspächtern ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden.

§ 9. In Bezug auf die Befreiung von Erlegung der Grundsteuer sind die Bestimmungen des § 24 des Communal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend.

§ 10. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbewohnt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigenthümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Rammerei-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Mithatigkeit constatirt. Die Verrechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einstweilige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der gegebenen Anmeldung erfolgen. Ein Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist ein solcher Theil des Grund und Bodens, welcher zu selbstständiger wirtschaftlicher Benutzung geeignet und bestimmt ist. Auf die Zahl der vorhandenen Gebäude kommt es dabei nicht an. Ein Wohngrundstück, in welchem, auch wenn es zeitweilig von Menschen nicht bewohnt wird, sich Mobiliar, von dem das nur zur Bewohnung angenommenen Einrichters abgesehen, befindet, gilt nicht als unbewohnt im Sinne dieses Paragraphen.

§ 11. Nach geförderter Veranlagung durch die Rammerei-Commission erhält der Grundeigentümer oder dessen Vertreter eine schriftliche Aufgabe des zu zahlenden Steuerbetrags, nach deren Behandlung ihm eine Präklusivfrist von 4 Wochen (§ 69 des Communalabgabengesetzes) zur Anbringung der Reclamation bei dem Vorliegenden des Magistrats offen steht, welches dem Beteiligten ausdrücklich zu eröffnen ist. Ueber die Reclamation entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Rammerei-Commission der Magistrat. Gegen die Entscheidung desselben steht dem Reclamanten innerhalb einer Präklusivfrist von 2 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung die bei dem Bezirksauschusse in Schleswig anbringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Weder die erhobene Reclamation noch die Klage entbinden von der vorläufigen Erlegung der veranlagten Steuer.

§ 12. Alljährlich im Monat März läßt der Magistrat unter Berücksichtigung der im Laufe des Rechnungsjahrs vorgekommenen Veränderungen (§§ 5 und 6) beziehungsweise auf Grund der neuen Abgähung (§ 3) die Heberolle für das nächste Rechnungsjahr anfertigen, läßt sie nach desfalls erlassener öffentlicher Bekanntmachung während 14 Tagen zur Einsicht offen liegen und erklärt dieselbe demnächst für vollstreckbar. Jedem Steuerpflichtigen wird alsdann ein Steuerzettel, in welchem der zu zahlende Steuerbetrag angegeben ist, zugestellt.

Städtische Grundsteuer in den Vororten.

A. Othmarschen.

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Othmarscher Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100% und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110% erhoben.

B. Ovelgönne.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Communalsteuer 75% der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von dem am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfange wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 M. und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe indessen, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8% des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigenthum eines und desselben Eigenthümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werthe des einzelnen Hauses erhoben.

Zarif für die Gemeinde-Einkommensteuer in Altona.

Nach gültig für den Stadttheil Ottenen und die Bezirke Sahmsfeld und Othmarschen.

Eink.	Einkommen		Steuer- jah M.	Eink.	Einkommen		Steuer- jah M.
	von mehr als	bis einjäh.			von mehr als	bis einjäh.	
1	420	660	8.40	23	12000	14400	492.—
2	660	900	12.—	24	14400	16800	576.—
3	900	1050	18.—	25	16800	19200	660.—
4	1050	1200	24.—	26	19200	21600	750.—
5	1200	1350	30.—	27	21600	25200	876.—
6	1350	1500	36.—	28	25200	28800	1008.—
7	1500	1650	42.—	29	28800	32400	1134.—
8	1650	1800	48.—	30	32400	36000	1260.—
9	1800	2100	57.—	31	36000	42000	1470.—
10	2100	2400	66.—	32	42000	48000	1680.—
11	2400	2700	75.—	33	48000	54000	1890.—
12	2700	3000	84.—	34	54000	60000	2100.—
13	3000	3600	102.—	35	60000	72000	2520.—
14	3600	4200	120.—	36	72000	84000	2940.—
15	4200	4800	144.—	37	84000	96000	3360.—
16	4800	5400	168.—	38	96000	108000	3780.—
17	5400	6000	192.—	39	108000	120000	4200.—
18	6000	7200	240.—	40	120000	144000	5040.—
19	7200	8400	288.—	41	144000	168000	5880.—
20	8400	9600	324.—	42	168000	204000	7140.—
21	9600	10800	366.—	43	204000	240000	8400.—
22	10800	12000	408.—	44	240000	300000	10500.—

u. f. w. für jede 60000 M. Einkommen ein Steuerfuß von 2100 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Zarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Bezirk Ovelgönne vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

In Folge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingemeindung Ovelgönns von den hiesigen Kolonien zu Altona befristet und vom Bezirksauschusse genehmigt.

Eink.	Einkommen		Steuer- jah M.	Eink.	Einkommen		Steuer- jah M.
	von mehr als	bis einjäh.			von mehr als	bis einjäh.	
1	420	660	2.40	23	12000	14400	243.—
2	660	900	4.80	24	14400	16800	291.60
3	900	1050	6.60	25	16800	19200	340.20
4	1050	1200	8.40	26	19200	21600	388.80
5	1200	1350	12.60	27	21600	25200	437.40
6	1350	1500	16.20	28	25200	28800	510.60
7	1500	1650	21.—	29	28800	32400	583.20
8	1650	1800	24.60	30	32400	36000	656.40
9	1800	2100	28.80	31	36000	42000	729.—
10	2100	2400	33.20	32	42000	48000	850.80
11	2400	2700	40.80	33	48000	54000	972.—
12	2700	3000	48.60	34	54000	60000	1093.80
13	3000	3600	61.20	35	60000	72000	1215.—
14	3600	4200	73.20	36	72000	84000	1458.—
15	4200	4800	85.20	37	84000	96000	1701.20
16	4800	5400	97.20	38	96000	108000	1944.—
17	5400	6000	110.40	39	108000	120000	2187.—
18	6000	7200	121.80	40	120000	144000	2430.—
19	7200	8400	145.80	41	144000	168000	2916.—
20	8400	9600	170.40	42	168000	204000	3402.—
21	9600	10800	194.40	43	204000	240000	4181.—
22	10800	12000	219.—	44	240000	300000	4860.—

u. f. w. für jede 60000 M. Einkommen ein Steuerbetrag von 1215 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Steuerordnung, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien vom 6. März 1901.

In Kraft getreten am 1. Juli 1901. Im Bezirk Ovelgönne tritt diese Steuerordnung erst am 1. April 1915 in Kraft.

§ 1. Sämtliche im Stadtgebiet belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umsatzsteuer von Immobilien derart unterworfen, daß bei jeder Eintragung des Eigenthums-Überganges im Grundbuch, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten Fälle, 1% des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes von dem Erwerber des Grundstücks an die Stadtkasse zu entrichten ist. In den steuerpflichtigen Betrag ist der Preis oder Werth von Zuschüssen des Grundstücks, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs oder einer Berechtigung einzurechnen.

§ 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben,

1. wenn das Eigenthum dem Erwerber von Todeswegen zugefallen ist;
2. wenn der Eigenthumsübergang auf Grund einer Veräußerung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hinsichtlich desjenigen Antheils an Grundstück, welcher dem Erwerber als gekündigter Erbtheil zufallen würde;
3. wenn der Eigenthumsübergang gemäß § 4 e oder gemäß § 5 Abs. 1 b des Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. E. 413) Stempelsteuerfrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigenthum durch Zuschlag im Zwangsversteigerungs-Verfahren von einem Gläubiger erworben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Uebertragung

gemäß
Eink.
Steu.
fort
geht

Mit
zur
Oru

ein
pflid

binn
Tag
legen

Betr
schlu

Tag
zwei
Aus

jeder
solch
gebe
soßen

dage
gang

mit
Rim

an
richt
baue

zu e
für
beitr

21
soni

Ste
©

folg
1.

2.

3.

4.

5.

Wid
Gene

wert
§ 2

Betr

von
Berf
Ma
zum
nach
keine
neßu

gemäß § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mindestens 6 Monaten vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens Inhaber einer eingetragenen Forderung ist, und diese einschließlich ihrer Zinsen und Kosten bei Belegung der Kaufgelder weder ganz ausfällt, noch auch voll gedeckt wird.

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die von Mitgesellnehmern oder von Miterben gemeinschaftlich befehlener Grundstücke an einen oder mehrere dieser Mitgesellnehmer oder Miterben erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Erwerber mehr als seinen bisherigen Antheil am Grundstück erhält.

§ 5. Der Magistrat setzt die Steuer nach dem Kaufpreise, oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und theilt dem Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betreffenden binnen einer präclufivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung (§ 5) läuft, der beim Magistrat einzuliegende Einspruch zu. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat nach Vernehmung des Gutachtens der Rämmeri-Commission. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Pächter binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks-Ausschuß in Schleswig anzufragen ist, offen.

Sielsteuer.

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottensen und Bororitz für jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1 M. 20 J. für solche Siel, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb übergeben sind. Die Sielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Sielbaulostenbeitrages — mit 30 M. pro laufenden Meter — abgelöst werden; dagegen muß die Ablösung bei Errichtung eines Neubaus, sowie beim Uebergang eines Grundstücks in andere Hände erfolgen.

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893 mit einem öffentlichen Siel versehen waren, gelten noch die älteren Bestimmungen, wonach:

1. für Altona, alte Stadt an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. jährlich zu entrichten ist und die Ablösung desselben im Falle der Errichtung eines Neubaus pro Meter mit 21 M. abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge, zu erfolgen hat;
2. für den Stadttheil Ottensen für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. 5 J. jährlich. Der Sielbaulostenbeitrag beträgt pro Meter 21 M. Die Ablösung kann durch Zahlung von 21 M. pro laufenden Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf sowie bei Bebauung eines Grundstücks erfolgen.

Steuerordnung, betr. die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.

(Gültig seit dem 1. Janr. 1885; abgeändert durch Collegienbeschl. vom 27. Novbr. 1902.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen costümirten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirt zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bzw. einem von demselben zu ernennenden Commissar festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nacht zu entrichten.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergünstigungen, Maskeraden, costümirte Bälle, welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirt, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Locale zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bzw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisirte für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzvergünstigungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.
5. Wer die nach der Bestimmung unter 3. ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig beschaftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

Hundsteuer-Ordnung der Stadt Altona.

Beschlossen von den städtischen Collegien zu Altona am 30. Januar und 22. Februar 1902. Genehmigt vom Bezirks-Ausschuß zu Schleswig am 1. April 1902. Gültig seit 21. März 1902.

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk der Stadt Altona gehalten werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundsteuer unterworfen.

Die Hundsteuer ist von dem Besitzer oder derjenigen Person, in deren Verwahrung sich der Hund befindet, zu entrichten.

§ 2. Von der Hundsteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden; 2. Hunde tauber oder blinder Personen, welche denselben zu ihrer Unterfristung nach dem Ermeßen des Magistrats unentbehrlich sind; 3. Hunde, welche in einem die Freiheit des Hundes völlig ausschließenden Hundewinger gehalten werden; 4. Hunde, welche dauernd auf eingefriedigten Grundstücken, zu deren Bewachung sie nach dem Ermeßen des Magistrats unentbehrlich sind, gehalten werden und keinen öffentlichen Grund betreten; 5. dressirte Hunde, die von den Unternehmern gewerbsmäßiger Schaufristung nur zu letzterer gebraucht werden.

§ 3. Die Hundsteuer beträgt:

- a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe 20 M. und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde, von denen keiner über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für jeden Hund..... 30
 - b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe 40 und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund..... 50
 - c. für Hunde, welche in Gewerbebetrieben als Zugthiere dienen 8
- Wenn Jagdhunde außer der Zeit ihrer Verwendung als Zugthiere frei auf öffentlichem Grunde betreten werden, unterliegen sie den Steuerfrühen unter a und b, falls nicht der Besitzer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund auf die Straße gekommen ist.

§ 4. Die Hundsteuer wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bzw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bzw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuercaße zu entrichten. Zugelaufene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen entweder zur Ablieferung bei der Steuercaße angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bzw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bzw. der Mehrbetrag an Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzufragen. Im entgegengefrigten Falle findet dagegen eine Rückzahlung nicht statt.

Für im Laufe des Jahres gekorbene, abgeschaffte oder ausgefrührte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlegung der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuercaße ein neues Zeichen gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 J. erteilt.

§ 7. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abseiten des Hundebesizers auf der Steuercaße zu melden (fr. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beansprucht, hat für bisher steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein steuerfreies Zeichen auf der Steuercaße nachzufragen.

§ 8. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung wird mit einer Ordnungsstrafe bis 30 M. bestraft.

Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außerdem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundsteuer sind binnen vier Wochen, von Einforderung der Steuer ab gerechnet, beim Magistrat anzufragen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß des Magistrats findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirks-Ausschuß in Schleswig anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gebühren.

welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind:

1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 J. 2. Für Ertheilung eines Reisepasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1888 (Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 M. 25 J. und 2 M. 50 J. 3. Paßkarte 2 M. 50 J. 4. Jahres-Jagdchein 15 M. Tages-Jagdchein 3 M. für Auswärtige, welche in Preußen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, 40 M. bzw. 6 M. Doppel-Ausfertigung 1 M. 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirt beantragt ist, 1 M. 20 J. bis 3 M. 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirt oder dem Unternehmer beantragt ist, 1 M. 20 J. event. 2 M. bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Ueberwachung eines Pubvertransports 90 J. 8. Für die Ablieferung eines Arrekatens an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 J. und 1 M. 20 J. an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Felle 1 M. 80 J. desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M. 60 J.; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Austräumen der Ratten 7 M. 20 J. 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 1 M. 50 J., von 24 Stunden 3 M. 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 J.

Begräbnis-Ordnung

für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben).

§ 8. Anmeldung bei Begräbnissen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Begräbnis und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchbureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbefunde vom Standesamt oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschaftigt werden kann,

Confige gemeinnützige Mittheilungen

eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzuweisen. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todtengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Morgengleichen von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsleichen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Vertheilung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Beerdigungsfälle geschieht auf dem Kirchbureau nach Anleitung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergefallt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Beerdigungen ist auf dem Kirchbureau zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchbureau.

Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

- I. für Beerdigungen bis 12 Uhr Mittags. M 30.—
 - II. für Beerdigungen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:
 1. für Beerdigungen Erwachsener,
 - a. in eigenen Gräbern. 15.—
 - b. in gemeinsamen Gräbern. 9.50
 2. für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todtgeborenen)
 - a. in eigenen Gräbern. 6.50
 - b. in gemeinsamen Gräbern. 3.30
 3. für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens. 60
 - III. für das Läuten der Kirchenglocken. 20.—
 - IV. für Benutzung der Kapelle. 1.—
- Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr erfolgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Beerdigung von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hierzulage zu erachtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Verstorbene, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Rehrbezirke für die Schornsteinfeger.

Seit dem 1. Mai 1896 ist die Stadt Altona in folgende 8 Rehrbezirke eingetheilt:

1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Söhl, Röpkestr. 9
2. „ 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. R. Buermeier, Bei der Friedenskirche 2
3. „ 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. Köhler, Adolphstr. 63
4. „ 14., 18. und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johanniskirche 14
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger W. H. Schmidt, gr. Bergstr. 136a
6. „ 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Stadttheile Dövelshöhe und Ohlmannsdorf, Schornsteinfeger E. v. Hein, Fritzsche's Allee 20
7. „ 23., 25. und 26. Stadtbezirk sowie Wahrenfeld, Schornsteinfeger J. H. Gebhardt, Trescow-Allee 12
8. „ 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. A. Hügn, Gimsbitterstraße 47.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei dem Branddirector anzubringen.

Gebühren-Ordnung

für die Bezirks-Schornsteinfeger im Stadtkreise Altona.

Laut Bekanntmachung des Polizeiamts v. 4. August 1900 beträgt die Gebühr:

- 1) für das Reinigen eines nicht befeigbaren Schornsteines oder Jages
 - a) in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe durch ein Stodwerk geht. 25 J
 - b) wenn derselbe durch zwei Stodwerke geht. 25 „
 - c) wenn er durch drei oder mehr Stodwerke geht. 35 „
 - 2) für das Reinigen eines befeigbaren Schornsteines
 - a) wenn er durch ein Stodwerk geht. 30 „
 - b) wenn er durch zwei Stodwerke geht. 45 „
 - c) wenn er durch drei Stodwerke geht. 60 „
 - d) wenn er durch vier oder mehr Stodwerke geht. 75 „
- Keller und Dachstuhl werden nur in dem Falle als Stodwerke gerechnet, wenn sich dieselben mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Ofen pp.) befinden und diese wirklich benutzt werden.
- 3) für die Reinigung von Fabrick-Schornsteinen
 - a) bei einer Höhe von 12 Metern. — M 90 J
 - b) bei einer Höhe von 14 Metern. 1 „ 20 „
 - c) bei einer Höhe von über 14 Metern. 1 „ 50 „
- In den ländlich gebauten Häusern für das Reinigen eines Schornsteines
 - a) bei einer Höhe bis 6 Meter. 30 J
 - b) bei einer Höhe von 6—7 Metern. 40 „
 - c) bei einer Höhe von 7—8 Metern. 50 „
 - d) bei einer Höhe von über 8 Metern. 60 „

Die Höhe der befeigbaren Schornsteine wird von der Oberfläche des Herdes ab gemessen. Für die besondere Reinigung der kurzen Rauchzüge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Feuerherden in des

beigbare Schornsteine zu führen, wird eine Gebühr von je 10 Pf., für die Reinigung größerer Schornsteine 50 Pf., kleiner 30 Pf. erhoben. Für die Reinigung der gewerblichen Räder, Trodenfen und Darren ist eine Gebühr von 15 Pf. für das qm zu entrichten. Für das Ausbrennen eines Schornsteines einschließlich der Reinigung beträgt die Gebühr 1 M 50 J, und falls die Zuziehung mehrerer Personen erforderlich ist, 3 M; für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszubrennenden Schornstein 1 bzw. 2 M. Das Brennmaterial hat der Hausbesitzer zu liefern. Für die Prüfung der Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten sind die Reinigungsgebühren zu zahlen. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Festtagen verlangt werden, kann doppelte Tage berechnet werden. Die Gebühren unterliegen dem Nichtzahlungsfalle der Beirteilung im Verwaltungsverfahren.

Altona-Ottensener Laternen-Kalender.

Abends		Morgens		Abends		Morgens	
Januar	1.—10.	4 ⁴⁵	7 ³⁰	Juli	11.—21.	9 ⁴⁵	2 ³⁰
	11.—20.	5	7 ³⁰		22.—31.	9 ³⁰	2 ³⁰
	21.—31.	5 ¹⁵	7 ¹⁵	August	1.—7.	9 ⁴⁵	2 ⁴⁵
Februar	1.—5.	5	7		8.—15.	9	3
	6.—10.	5 ⁴⁵	6 ⁴⁵		16.—23.	8 ³⁰	3 ³⁰
	11.—20.	6	6 ³⁰		24.—31.	8	4
	21.—29.	6 ¹⁵	6 ¹⁵	September	1.—7.	7 ³⁰	4 ¹⁵
März	1.—7.	6 ³⁰	6		8.—15.	7 ⁴⁵	4 ⁴⁵
	8.—15.	6 ⁴⁵	5 ⁴⁵		16.—23.	7 ¹⁵	5
	16.—23.	7	5 ³⁰		24.—30.	6 ⁴⁵	5 ³⁰
	24.—31.	7 ¹⁵	5	Oktober	1.—7.	6 ³⁰	5 ⁴⁵
April	1.—7.	7 ³⁰	4 ³⁰		8.—15.	6 ¹⁵	5 ⁴⁵
	8.—15.	7 ⁴⁵	4 ¹⁵		16.—23.	6	6
	16.—23.	8	3 ⁴⁵		24.—31.	5 ⁴⁵	6 ¹⁵
	24.—30.	8 ³⁰	3 ³⁰	November	1.—7.	5 ³⁰	6 ³⁰
Mai	1.—10.	8 ⁴⁵	3		8.—20.	5	7
	11.—20.	9	2 ³⁰		21.—30.	4 ⁴⁵	7 ¹⁵
	21.—31.	9 ³⁰	2	December	1.—10.	4 ⁴⁵	7 ³⁰
Juni	1.—30.	9 ⁴⁵	1 ⁴⁵		11.—31.	4 ³⁰	7 ⁴⁵
Juli	1.—10.	9 ⁴⁵	1 ⁴⁵				

Das Auslösen der Laternen A. beginnt um 11 Uhr 45 Min. Nachts.

Nachhepreis für Gasmesser aller Größen: Im Voraus halbjährl. 1 M.

Nachhepreis für Wassermesser, halbjährlich im Voraus zahlbar:

Größe: 10 mm 13 mm 20 mm 25 mm 30 mm 40 mm 50 mm
halbj. Nachhe: 2 M. 40 2 M. 60 3 M. 4 M. 20 6 M. 7 M. 20 8 M. 40

Reichsstempelabgabe.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Reichs-Stempel-Gesetzes vom 14. Juni 1900, R.-G.-Bl. S. 275.)

1. a. Inländische Aktien und Aktienantheilscheine, sowie bezügl. Interimsscheine, 2^{1/2} %.
- b. Ausländische Aktien und Aktienantheilscheine, 2^{1/2} %.
2. a. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, 6 vom Tausend.
- b. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften u., 6 vom Tausend.
- c. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2 b. fallen, 1 %.

Beitragt sind: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

3. Inländische auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Kommunen, der Corporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundcredits- und Hypothekendarlehen oder der Transport-Gesellschaften, 2 vom Tausend.

4. Kauf- und sonstige Anschaffungsgegenstände über:

- a. Werthpapiere der unter Nr. 2a, 2b und 3 bezeichneten Art, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergegeld, ausländische Geldsorten, 2^{1/2} % vom Tausend;
- b. Antheile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgegebenen Urkunden, 1 vom Tausend;
- c. sonstige Werthpapiere der unter 1—3 des Tarifs bezeichneten Art, einschließlich der Genußscheine, 2^{1/2} % vom Tausend;

a. Waaren, wenn diese unter Zugrundelegung von Uanzen einer Börse geschlossen werden (Voor-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. v. Geschäfte), über Uanzen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden, 2^{1/2} % vom Tausend.

Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Uanzen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden, und bei Waaren, in denen der Börseinterimhandel unterlagert ist (§ 50, Abs. 1 u. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notirt werden.

Anmerkung. Contingentgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergegeld, ausländische Geldsorten, sowie über ungenutztes Geld oder Silber sind stempelfrei. — Falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b. abgeschlossenen Geschäfts sind, von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind, ist das Geschäft stempelfrei.

5. Lotterieloose, sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, a) inländische 20, b) ausländische 25 vom Hundert. Dahin gehören auch Wett-Einlagen bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Veranstaltungen.

6. 2
verlehte
inländische
ausgestellt
inländische
Dflee, de
ausgeschäl
Urkunde.
Debit
Nr. 5, 10
zu Schlus
Rgl. Hau

Es 1
bis incl.
über 200
400

(Einige
Alle
gekürzt
nicht über
Alle
erforderlich
14 Tag
lichen St
tarifmäßig
außerdem
sagen Be
Die
Stempel
oder Urt
hat, verfi
den eigen
seitigen
mehrheit
ist in die

Di
Abf
Abt
Afte
Ann
Auf

Auf
Aus
Aus
Best
Büro
Efi
Dupl
Eher
Eher
Entl
Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

Erbi

6. Schiffsfrachtkunden, Connossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen inländischen Flüssen und ausländischen Seehäfen, sofern sie im Inlande ausgestellt, vorgelegt oder ausgehändigt werden: 1. M. Im Verkehr zwischen inländischen Häfenplätzen und ausländischen Häfenplätzen der Nord- und Ostsee, des Canals oder der norwegischen Küste ausgestellt, vorgelegt oder ausgehändigt Connossemente und Frachtbriefe: 10 J. von der einzelnen Urkunde. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.

Debit: Wegen Abstempelung der Wertpapiere 1, 2, 3 und der Loose Nr. 5, sowie wegen Ankauf von Stempelmarken resp. gestempelten Formularen zu Schlussnoten, Connossementen und Frachtbriefen wende man sich an ein Rgl. Haupt-Zoll- resp. Steuer-Amt.

Deutscher Wechselstempel.

Es beträgt der Wechselstempel auf Beträge
bis incl. 200 M. 10 J. über 200—400 M. 20 „
über 400—600 M. 30 „ 800—1000 „ 50 „
„ 1000—2000 „ 1. — „
u. f. w. von jedem angefangenen 1000 M. je 50 J. mehr.

Preussische Stempelsteuer.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, welche mit dem 1. April 1896 in Kraft getreten sind.)

Alle Verhandlungen u. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelpflichtig, wenn dieser Werth 150 M. nicht übersteigt.

Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausstellung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels, mindestens 3 M., besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorgeiger einer Verhandlung oder Urkunde, der ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Rechtsweg deshalb an den eigentlichen Contrahenten. Der eigentliche Contrahent ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die wesentlichsten Positionen des Stempelstarifs sind:

Abschriften, beglaubigte	1.50 M.
Abtretung von Rechten, 1/50%, mindestens	1. — „
Aktemieth- oder Akterpachtverträge, siehe Pachtverträge.	
Annahme an Kindeslath, Verträge darüber 5 M. bezw. 50. — „	
Auflösungen von Grundstücken, vom Werthe des veräußerten Gegenstandes	1% „
Auktionen über bewegliche Sachen	1/50% „
Ausfertigungen	1.50 M.
Auszüge aus Acten und öffentlichen Verhandlungen	1.50 „
Befallungen für besoldete Beamte	1.50 „
Bürgschaften, siehe Sicherstellung von Rechten.	
Cessionen, siehe Abtretung von Rechten.	
Duplicate von stempelpflichtigen Urkunden, wie diese, höchstens	1.50 „
Eheverträge, bis 6000 M. 1.50 M. sonst	5. — „
Entlassung aus väterlicher Gewalt	10. — „
Erbrechte über erbschaftsteuerfreie Erbschaft	1.50 „
„ über erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25%, mindestens	1.50 „
Erboverträge	1.50 „
Erlaubnißtheilungen (Approbationen, Concessionen, Genehmigungen u. d. Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten) je nach Art und Umfang des Unternehmens.	
Familien-} Stiftungen	3% „
Fideicommiss-}	1.50 M. bis 1% „
Gesellschaftsverträge	1. — M.
Gewerbelegitimationskarten	1.50 „
Inventarien, wenn sie bei stempelpflichtigen Urkunden gebraucht werden	1.50 „
Kauf- und Kaufverträge und andere lästige Verträge über: inländische unbewegliche Sachen	1% „
ausländische unbewegliche Sachen	1.50 M.
andere Gegenstände aller Art	1/50% „
Kauf- und Kaufverträge zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft	1.50 M.
Befreit sind:	
a. Ueberlassungen von Ascendenten an Descendenten;	
b. Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren zum Verbrauch im Gewerbe oder zur Wiederveräußerung oder welche im Inlande im Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind.	
Leibrenten- und Rentenverträge	1% „
Lieferungsverträge, siehe Kaufverträge.	
Laufbarkeiten, Genehmigungen dazu	50 J. oder 1.50 M.
Makler, Anstellung vereinbarte,	25. — „
Mietverträge, siehe Pachtverträge.	

Namensänderung, Genehmigung dazu	5 oder 30. — M.
Naturalisationsurkunden	5 oder 50. — „
Notariatsurkunden, nach Inhalt der Urkunde, mindestens	1.50 „
Pacht- und Mietverträge (Ueber ausländische Grundstücke 1.50 M.)	1/50% „
Pässe, 1.50 M. für Lohnarbeiter u. 50 J., Leichenpässe 1.50 M. oder	5. — M.
Polizeistunde, Genehmigung der Verlängerung	1. — „
Proteste, Wechselproteste	1.50 „
Protokolle, nach Inhalt des beurkundeten Geschäfts, mindestens	1.50 „
Punktionen, wie Verträge selbst.	
Schenkungen unter Lebenden, wie Erbschaften.	
Schiedsprüche 1/50%, mindestens 2 M., höchstens	100. — „
Schuldschreibungen 1/12%; über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist od. in kürzerer Zeit zurückzuzahlen sind, 1/50%	1/12% „
Verlängerungen 1/50%, zusammen höchstens	1. — „
Sicherstellung von Rechten: Bis 600 M.	0.50 M.
„ 1200 „	1. — „
„ 10000 „	1.50 „
„ bei einem höheren Betrage	5. — „
Standeserhöhungen und Gnadenurtheile, landesherrliche 300 bis 6000. — „	
Strafbescheide der Finanzbehörden, bei einem Object von mehr denn 15 M.	1.50 „
Kaufverträge, i. Kaufverträge.	
Cazen. Grundstücken, i. Privatinteresse und Aufsicht einer Behörde	1.50 „
Testamente, i. Verfügung von Todes wegen.	
Verfügungen von Todes wegen aller Art	1.50 „
Vergleiche, nach Inhalt des Rechtsgeschäfts, mindestens	1.50 „
Verleihung des Bergwerkseigenthums	50. — „

Vericherungsverträge, Policen:

- Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst-, Altersversicherung, 1/20% der versicherten Summe. Bei Rentenversicherungen wird der Kaufpreis als Versicherungssumme angesehen.
- Unfall- und Haftversicherungen 1/2% der Prämie.
- Vericherungen gegen andere Gefahren für jedes Jahr der Versicherungsdauer 1/1000%, abgerundet 10 J. für je 10000 M.

Befreit sind zu a und c:

Vericherungen von 3000 M. und weniger;

Befreit sind zu b:

Vericherungen, bei denen die verabredeten Jahresprämien den Betrag von 40 M. nicht übersteigen.

Verträge, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt, 1.50 M.

Locationen der Lehrer und Geistlichen, wie Bestallungen.

Vollmachten: Bis 500 M. incl. 0.50 „

„ 1000 „ „

„ 3000 „ „

„ 6000 „ „

„ 10000 „ „

„ 15000 „ „

„ bei einem höheren Betrage

Bei Proceßvollmachten treten an Stelle der vier letzten

Steuersätze 2, 3, 4, 5 M.

Generalvollmachten, bei einem Object von mehr als 50000 M. 20. — M.

Vollmachten für Bedienstete

Vorrechtseinräumungen

Verkehrsverträge, wie Lieferungsverträge.

Handelt es sich um eine nicht bewegliche Sache, so können für Lieferung und Arbeit getrennte Preise angegeben werden.

Zeugnisse, amtliche, in Privatfachen

(Aufgebots-, Kauf- u. Scheine, Führungszeugnisse, sowie die für das Grundbuch erforderlichen Beglaubigungen von Unterschriften sind stempelfrei.

Führungszeugnisse behufs Erlangung einer „Erlaubnißtheilung“ oder Genehmigung einer „Laufbarkeit“ sind stempelpflichtig.)

Erbschaftsteuer.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus den Gesetzen vom 19. Mai 1891, 31. Juli 1895.)

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht.

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldefrist muß dem zuständigen Erbschafts-Steueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Declaration der die Festsetzung der Erbschaftsteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen. Gedruckte Anweisungen zur Aufstellung der Inventarien verabsolgt das Erbschafts-Steueramt gratis.

Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, Denjenigen, welchen ein der Erbschaftsteuer unterworfenen Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Declaration oder einzelner Theile derselben, und der erforderlichen ferneren Angaben abzunehmen.

Plastic Covered Document

A. mit einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Haußstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Vedachten begränzten Zugungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:

- a) adoptierte oder in Folge der Einfindung zur Erbshaft berufene Kinder und deren Descendenten,
- b) voll- oder halbblütige Geschwister und deren Descendenten;

C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:

- a) vordringend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft,
- b) Stiefkinder und deren Descendenten und Stiefeltern,
- c) Schwiegerfinder und Schwiegereltern,
- d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder,
- e) außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versetzen alle Anfälle und Zuzunahmen, welche ausschließlich zu solchen natürlichen oder adoptierten oder Untertrags-Zwecken bestimmt sind, infolgedessen jedoch nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen bezeichnen und welche Verwendung zu dem bestimmten Zweck gefordert ist;

D. mit Acht vom Hundert des Betrages in allen anderen Fällen.

Befreiungen.

- a) jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 M nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Wertes der einem Dritten zuzurechnenden Nutzung der Werth der Erbschaft sich auf den Betrag von 150 M vermindert;
- b) jeder Anfall, welcher gelangt an:
 - a) Ascendenten,
 - b) Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlaß ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftsteuer zu entrichten,
 - c) Ehegatten,
 - d) Personen, welche dem Hausstamme des Erblassers anesöhnt und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 M nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu bezehmende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 900 M übersteigenden Betrage entnommen werden kann,
 - e) den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Casen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
 - f) Orts- oder Land-Armenvorstände zur Verwendung für Hülfslieferbedürftige,
 - g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten; ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungs-Anstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinrentenbewohnersanfallen sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind,
 - h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft,
 - i) deutsche Kirchen und deutsche Religions-Geellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zuziehen,
 - k) Casen oder Anstalten, welche die Unterthütung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers, sowie der Angehörigen derselben bezwecken,
 - l) insoweit nicht außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subjective Befreiungen vom Erbschaftsteuempel, beziehungsweise von der Erbschaftsabgabe bestehen, welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernerhin zu entrichtende Erbschaftsteuer Anwendung.

Die Straßen Altonas
mit Angabe der Gerichtsvollzieher-Bezirke.

Beist:	Beist:
1 Cellarius, Leffingh. 14, II.	8 Beyer, Sleijdt. 54, II.
2 Kömer, Stütt. 14, I.	9 Schipcoreit, Goebst. 26, I.
3 Enterlein, Victoriast. 24, I.	10 Drobijn, Papent. 32, II.
4 Andt, Zeisch. 160	11 Drost, Clauidius. 9, I.
5 Kellermann, Vornenst. 33, P.	12 Thomjen, Weibst. 26, I.
6 Rotté, Afte 122, III.	13 Heije, Baarenst. 138, II.
7 Voigt, Schauenburgerst. 126, I.	

Adlerf. 7, Adolphs-Passage 7, Adolphst. 1-87 u. 2-94: 7. Bezirk, Adolphs-
straße 89-168 u. 96-174: 2. Bezirk, Allee 11, Alsenplatz 8, Alsenst. 8,
Amalienst. 8, Neue Anstalt 1, Ansenst. 4, Arnenemannst. 9, Arnsfeldt 8,
Arnoldst. 9, Augustenhöf 10, Bei der schönen Aussicht 10.

Bachst. 3, Baderst. 3, Bahnhöfst. 5, gr. u. kl. Bahnst. 13, Bahnenfelder Bahn-
höfst. 10, Bahnenfelder Steinbamm 10, Bahnenfelderst. 1-157 u. 2-150.

9. Bezirk, Bahnhofsstr. 159–330 u. 152–332; 10. Bezirk, Bahnhofs-
eisenweg 12, Bahnenfelder Gasse 10, Barmst. 10, Baummanns-
treppe 1, Bauzt. 12, Beckmann's Wohnungen 4, Bechthofen 10, Behn-
straße 5, Bellmann's 12, Bergl. 12, Bergst. 1–137, 2–138; 4. Bezirk, gr.
Bergst. 140–268, 139–259; 5. Bezirk, fl. Bergst. 3, Bieler-Platz 12,
Bielefeld 12, Bismarckstr. 9, An der Blauenker Bahn 10, Blicherstr.,
Bißig's Passage 2, Blicherstr. 3, Blumenf. 6, Bodenstedt 11, Böhm-
straße 1, Bogentz 12, Boninsh. 9, Am Born 12, Bornpassage 10,
Güter dem Bornpassage 10, 1. u. 2. Bornst. 12, Borjesh. 10,
Brähmsfl. 10, gr. u. H. Bräuerf. 1, Braunschweigstr. 9, Breitel 1,
Brightenstg. 7, Bruhn's Passage 6, Am Brunnhof 7, Brunnhof-
straße 7, gr. u. H. Brummelst. 12, Brunnen-Terrasse 7, Bürgersh. 6,
Burgst. 10, Büsch's Hof 3.

Carlsh., gr. u. H. Carlsh. 10, Carl-Theodorstr. 9, Carolinenst. 1, Catharinensf. 5,
Chaussee 10, Chemnitz 11, Ehrlichant. 4, Erbsch. 2, Claudiusf. 1,
Clausst. 9, Conradt 7.

Dauke's Platz 1, Dencker 6, Dingsgang 1, Ditmer's Hof 7, Donnerst. 12,
Dierich 1, Düppelf. 8.

Eckenförderst., Eggers Allee 12, Ethled's Terrasse 6, Eichen-Allee 12,
Edelsriederweg 10, Einmühlteilerf. 8, Elberg 1, gr. u. H. Elbst. 1,
Erdmannst. 12, Ernst Augustst. 12, Eslenst. 12.

Fabrice (Voh) Platz 4, Am Felde 9, Feldst. 5, Fereinandst. 4, Fresq's Platz 4,
Finkenst. 3, Fischer's Allee 12, gr. u. f. Fischer 1, Fischmarkt 1, Flott-
beker Gasse 12, Gr. Flottbekerst. 10, St.-Flottbekerweg 12, gr. u. f.
Freiheit 4, Friedens-Allee 10, Bei der Friedensseite 6, Friedenstr. 2, Fried-
hoffst. 8, Friedrichsaderf. 4, Friedrichst. 7, Fröh Weutler 9, Funtst. 5.

Gademannst. 3, Gäbler's Platz 4, Gäblerst. 7, Gr. Gärtnerf. 7, H. Gärtnerf. 3
– 117, 2 – 112; 2. Bezirk, fl. Gärtnerf. 114–158, 125–195; 8. Bezirk,
Gasth. 10, Gefionst. 8, Geibeltf. 9, Georgst. 11, Gerberst. 6, Gerdt stg. 9,
Gertrist. 7, Gludst. 10, Gladsburgerst. 8, Gebannt. 12, Goethest. 6,
Goetorpst. 12, Großbachst. 5, Grünst. 3, Grund 4, Gurkst. 10,
Guthab Rodplatz 7, Gutwast. 7.

Händelst. 10, Hejen 1, Hafent. 1, Haferweg 13, Hahnenpfaff 11, Halsbands-
weg 12, Hamburgerst. 11, Harry's Hof 5, Huftst. 11, Bei der Haupt-
kirche 3, Haydnst. 10, Heiligenhöf-Richtofst. 3, Heinrichst. 8, Helenent. 11,
Herbert. 11, Herlos' Gasse 3, Heuberg 9, Hertenwielse 12, Herten-
weg 12, Alttonar Kochst. 3, Hörmann's Passage 4, Hörmannst. 12,
Hohenstg. 12, Hohenzollerning 12, Hohes Feld 10, Hofst. 11,
Holandsche Reihe 9, Holst's Passage 6, Holtenspiel 8, Holzst. 11,
Holtentwielse 12, Hospitalst. 11, Humboldtf. 6, Hutmacherst. 3.

Jacobst. 7, Beim grünen Zäger 2, Jahnst. 11, Jens's Passage 2, Bei der
Johannisstraße 11, gr. u. H. Johannisst. 6, Jeseffst. 8, Julienst. 10,
Julienst. 2, Jungmannst. 12.

Kaiserhof 9, Am Kaiserplatz 9, Kaiserst. 9, Kaupp's Hof 5, Kehrweider 5,
Kehrwieder (Stadt), Kahrensfeld 10, Kehnweiderhof 3, Kibelst. 3,
Ribbelwielse 3, Bei der Kirche 9, Rirchst. 1, Rirchenwielse 9, Rirchen-
weg 10, Rlophoffst. 9, Röhlbrandstreppe 1, Rönigt. 1–111, 2–84
3. Bezirk, Rönigt. 86–288, 115–291; 5. Bezirk, Körnerf. 9, Kolbingst. 8,
Alter Kreuzweg 8, Kreuzweg 8, Kronprinzengst. 9, Kürsch. 1.

Lagerst. 10, Lehmann's Fass. 6, Lammst. 7, Langenfelder König-Bahnhof 13,
Langenfelderst. 8, Langeft. 3, Lechnst. 2, Leier's Passage 5, Leisingst. 9,
Leyp's Passage 2, Lindenallee 12, Lindenh. 3, Lobowitst. 9, Lohmühlen-
frage 6, Lorenst. 6, Lorenspfang 6, Lörzingst. 10, Lucienst. 1, Lübe-
mann's Weg 12.

Marienst. 12, Marcarathenst. 12, gr. u. H. Marienf. 4, Marien-Terrasse
(Blumenf.) 6, Marien-Terrasse (Zerkunst) 2, Martplatz 9, Martplatz
(Lobw.) 6, Bayenfeld 10, Marktst. 5, Mätz denit. 5, Meiterst. 12,
Meur's Passag. 3, Mühlendf. 8, Mittelweg 10, Märtenst. 5,
Mozart. 12, Mühlendam 6, Mühlen-Passage 6, gr. Mühlent. 1,
Muzartst. 10, Mühlendam 6, Mühlmarkt 4, 1. u. Mühlent. 3,
Nachtigallenst. 2, Nagel's Allee 8, Nader's Platz 4, Neuburg 4, Neuerweg 6,
Neulandsweg 12, Neumühnen Straße 9, Neumühlenen Kirchweg 9,
Neumühlenen Quai 9, Noerst. 12, Norberreihe 11, Norderst. 5.

Oeffers' Allee 8, Oedwigsweg 9, Overbeck 8, Oghendorff's Allee 12,
Ordnungsfhof 4, Ohmargheuer Kirchweg 12.

Palmsteint. 1, gr. u. H. Papagenost. 1, Papent. 9, Parakeitst. 2, Parfst. 12,
Paulinienallee 8, Paufl. 7, Peterst. 4, Pfeifersgasse 4, Am Pfing 12,
Philosophenweg 12, Pinnerberger Chaussee 13, Pokst. 5, Präidenten-
gang 3, Präsident Traßnst. 11, Preufert. 12, gr. u. H. Pringent. 3,
Privatweg 11.

Quaderberg 1, Cuxst. 1.

Rabenst., gr. u. H. 9, Raboien 1, Radewitz 10, Verlängerte Radewitz 8,
gr. Raikt. 9, H. Raikent. 12, Raikwitz-Terrasse 9, Rainweg 11, Rath-
hausmarkt 3, Reichenf. 4, Bei der Reichbahn 12, Rentwoll-Platz 2,
Rerventwoll 12, Robenhof 5, Röperst. 1, Bei der Rolandsmühle 12,
Rolandst. 5, Roont. 10, Rooken's Weg 12, Rojengang 1, gr. unt.
H. Roofent. 4, Roofentwielse 7, Roofst. 9.

Sandberg 1, Sandbitwie 10, Schanzent. 2, Scharnhorst 12, Scheunburger-
straße 6, Edel-Wiesent. 9, Schleiffst. 5, Schlachterboden 1, Schlesinger-
straße 8, Schlorngang 1, Schmid's Passage 5, gr. Schmiedst. 3,
H. Schmiedst. 3, Schmud's Passage 4, Schuberth 10, Schübnst. 10,
Schuchardt's Wohnungen 4, Schulberg 1, Schult. 10, Schultebatt 113
bis 149; 8. Bezirk, Schultebatt att 1–113, 2–36; 2. Bezirk, Schumacherst. 6,
Schumannst. 10, Schwartenkamp 12, Sedant. 8, Seethermannst. 1,
Elomannst. 12, van der Smiffen's Allee 1, Sommerhuderst. 8, Sonder-
burg-stg. 8, Sonterburgst. 8, Sonninst. 5, Am Sood 9, Sophient. 9,
Springelpfang 9, Statthalter-Platz 12, Steinf. 6, Steintrepp 1, Stephan-
Platz 5, Sternst. 12, Ettsift. 2, Stormst. 11, Straußst. 10, Stuh-
mann's Platz 6, Stuhlmannst. 6.

Zannst. 20
 Wimenst
 Vereins
 Wagner stre
 stre
 W
 Beisest.
 Landbe

mit dem
Dienst
Zweck
nach M
3f
jedem
Wochen
woche z
Ist die
den Sa
des Mo
Zeitab
Kalend
siehe M

D
höherer
vollstän
diger
Lehrer,
Schluß
Kündig
gütung

Dienst
des Be
Dienst

Ründig
 hat sp
 Miethz
 eines R
 zu erfo
 nur fü
 ersten
 Ründig
 welch
 Grund
 Ründig

8. Dec
Längere
für da

Mittal

1

Adler
Ables
Albre
Alex,
Anger
von A
Arend
Arz,
von A
Affer
Aberl

Baas
Bade
Ball,
Ball
Band

Tannst. v. b. 12, Taubent. 9, Am Teich 5, Thedorst. 10, Töpfer's Gang 3, Treedom-Allee 12, Turnst. 5.

Ulmst. 12, Ungeft. 6.

Vereins-Passage 8, Victoriastr. 11, Viechhoffst. 10, Vossent. 1. Wagnerst. 10, Waidmannst. 8, Walderst. 12, Waterlooain 8, Waterloo-straße 8, Weidenst. 6, Wernicke's Passage 6, gr. u. kl. Westert. 5, Wieland-straße 8, gr. Wilhelmst. 5, Wilhelmst. 11, Winkler's Platz 7, Winterst. 9, Wohlers Allee 2, Wrangelst. 12, Zeilert. 12, Zietzenst. 12.

Randbezirk: Langensfelde, Stellingen, Eidelstedt, Niendorf, Lohstedt 13. Bezirk.

Gesetzliche Bestimmungen über Kündigungen.

Kündigung von Dienstverhältnissen. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Theil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahre oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Geschäftsführerinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahre bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Kündigung von Mietverhältnissen. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Räumungsfrist für gemietete Räume. (Polizeiverordnung vom 8. December 1901). Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr Mittags des auf die Kündigung nachfolgenden Werktages zu räumen.

Straßen-Polizeiverordnung für die Stadt Altona.

(Auszug aus derselben.)

§ 41. Anbringen von Placaten. Das Anbringen von Zetteln und Privat-Bekanntmachungen an öffentliche Gebäude ist untersagt. An Privatgebäude dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer gleichfalls Zettel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

§ 46. Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern. Das Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern auf die öffentliche Straße muß Morgens vor 8 1/2 Uhr bestritten werden. Wer solches veranlaßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sich Jemand auf der Straße befindet, welcher das Publicum in gehöriger Weise warnt. Im Uebrigen darf von den Privatgrundstücken Schnee und Eis nicht auf die Straße gebracht werden.

§ 56. Fensterwaschen. Das Waschen der an der Straße gelegenen Balkone und Fensterscheiben, während dieselben hängen, ist verboten.

§ 57. Maßregeln bei Winterglätte. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens, wie auch wiederholt im Laufe des Tages, so oft solches der Glätte wegen erforderlich ist, mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material dergestalt bestreut werden, daß sie ohne Beschwerde und Gefahr begangen werden können. Die Benutzung von Eisfahnen, Viehschälern oder dergleichen zu diesem Zweck ist jedoch verboten. Die Verpflichtung zum Streuen liegt dem Besizer der Grundstücke, Inhabern der an der Straße im Erdgeschoße belegenen Wohnungen, Läden, Anwesen der an der Straße im Erdgeschoße belegenen Geschäfte für die sonstigen Geschäftslocalitäten und Hof-, Garten- oder Lagerplätze für die sonstigen Geschäftslocalitäten pp. entsprechenden Strecken der Grundstücksfronten einschließlich der Eingänge, und soweit dadurch ein bestimmter anderer Verpflichteter nicht gegeben ist, dem Grundstückseigentümer bzw. dem Auspächter ob.

§ 58. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs. Auf den Trottoirs, sowie auf den öffentlichen Fußwegen dürfen keine Bänke, Körbe, Eimer, Mulden und sonstige einem bürgerlichen Verkehr hinderliche, lastige, beim Anstreifen abfällende oder schmutzige Gegenstände getragen werden; namentlich ist auch das Tragen von Leichen dafelbst untersagt. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fußwege zu halten. Das waghalsige Tragen von Stöcken oder Schirmen ist untersagt.

§ 59. Anjammeln von Personen auf den Trottoirs. Das Sammeln, Anjammeln und Marchiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. dgl. auf den Trottoirs und Fußwegen ist untersagt.

§ 60. Stehenbleiben. Das Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs und Fußwegen kann von den Beamten der Polizei untersagt werden, wenn es dem Verkehr hinderlich ist. Im Uebrigen hat derjenige, welcher auf den Trottoirs und Fußwegen still steht, den Vorübergehenden soweit Platz zu machen, daß sie ungehindert passieren können.

§ 61. Rechtsgehen. Das Ausweichen von Fußgängern auf den Trottoirs und Fußwegen hat, soweit die Breite derselben es gestattet, nach rechts zu geschehen.

§ 62. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abkugelt, dürfen die Trottoirs und Fußwege nicht benutzt werden.

§ 70. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 57 zum Bestreuen der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben auf den betreffenden Strecken die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen und diese Reinigung nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen, sowie für den ungehinderten Abfluß des Schnees in den Rinnstein Sorge zu tragen und zu dem Ende bei eintretendem Thauwetter die Gassen sofort zu öffnen und dieselben während des Thauwetters beständig offen zu halten. Von den Grand-Fußwegen ist nur der lose, nicht auch der festgetretene Schnee fortzuschaffen.

§ 73. Ausschängen und Ausklopfen von Betten u. dgl. Wie auf der öffentlichen Straße, ist auch in Gassen, Höfen und sonstigen Plätzen, an Türen, Fenstern, Balconen und Einfriedigungen, welche nach außen liegen, das Ausschängen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausschleudern von Teppichen, Betten und dgl. Gegenständen verboten.

Nachtrag: Veripätete Adressen pro 1904.

Vereinsdepot und Poliklinik des Vaterländischen Frauenvereins II.: Gerichstraße 1, P.

Aler, Gaston, Fuchshaller, Am Brunnenhof 24, P.
Alfenger, J., Arbeiter, Verdenst. 65, Fern. C. 52, P.
Albrecht, Heinrich, Schladerei u. Wurfabrik, Allee 183
Aly, C., Arbeiter, Lindenst. 31, P.
Angerer, G., Schladerei, Hpr. 815, gr. Bergst. 246
von Appen, Johs., Expedient, gr. Brunnenst. 133, III.
Arendt, C., Arbeiterin, Ostfahl. 14, III.
Arb, Heinrich, Arbeiter, Steinstr. 4, H. 4
von Aepern, Carl, Bergst. 125, II.
Auer, M. Frau, Mobilienhdlg., gr. Bergst. 62, P.
Auerberg, A. Frau, Gold- u. Taschensilberwaren, Wilhelmst. 110, P.
Baas, M., Raticher, Donnerst. 15, P.
Bade, Rudolf, Juliusst. 18, P.
Ball, A. Frau, Arbeiterin, Langeft. 17, I.
Ballhorn, W., Postbote, gr. Gärtnert. 108, I.
Baudomer, P., Schlachter, Wittenst. 54, P.

Bargstedt, A., Feuerwehmann, Schmidt's Paff. 2, I.
Barisch, G., Mühlentbauer, Barnerst. 63, I.
Baumgärtner, O., Majchinenarb., Schultzeblatt 59, P. 1, II.
Bed, G., Lagerist, Allee 237, II.
Bedenbort, F., Hüllschreiner, Gerberst. 41, P.
Beith, G., Arbeiter, H. Schmiedst. 15, K.
Behn, A. Frau, Schneiderin, gr. Pringenst. 40, II.
— B. Hülshändler, Waterloo. 3, K.
— B. Barnerst. 61, IV.
Behnke, J., Feinmälerei, Gimsbüttelerst. 10, II.
Behrens, E., Galanteriewaren u. Hausstandsachen, Bohrenst. 59
Bengjahn, G., Flumenst. 150, Paff. 2, II.
Benjahn, W., gr. Gärtnert. 107, I.
Berger, E. Frau, Arbeiterin, Conradst. 24, I.
Berlin, A., Arbeiter, gr. Schmiedst. 9, H. 3, I.
Bertram, W., Hülshändler, gr. Gärtnert. 134, Paff. 7, I.

Bielsch, G. M. G., Kaufmann, in Firma Paulsen & Bohde Nig., Königsst. 45/47, I.
— B. W. L., privat., Königsst. 45/47, I.
Blank, Fr. Frau, Arbeiterin, Langeft. 95, II.
Blatt, W., Schneider, Adlerst. 6, I.
Blohm, W., gr. Brunnenst. 101, P.
Blume, Art., Gastwirth, Deverst. 10—12
Blunt, Johs., Clausst. 16, I.
von Bod und Polach, Excellenz, Generalleutnant, commandirender General des IX. Armee-corps, Hpr. 2002, Palmst. 17
Bodemann, Majchinenschmied, Stiffst. 16, III.
Bösch, G. Frau, privat., Neuburg 42, I, ab 1. April:
Baron Bogst. Al.-Kloster
Böttger, Joh., Conradst. 39, H. 6
Bolt, Fr., Kaufmann, Allee 122, I.
Bonin, C., Schiffreiniger, H. Freiheit 77, II.
Born, Theob., Cigarrenhdlg., gr. Bergst. 94, P.